



## Wertungsrichterobligatorium des KSTV im Einzelgeräteturnen (EGT)

1. Dieses Reglement bezüglich Wertungsrichterobligatorium gilt für alle vom Kanton Schwyz (KSTV) ausgeschriebenen Wettkämpfe im EGT.

2. Alle Vereine und Riegen müssen brevetierte Wertungsrichter/innen (WR) zur Verfügung stellen. Es steht den teilnehmenden Riegen frei, WR von anderen Vereinen/Riegen (auch ausserhalb des Kantons) zum Werten anzufragen und sie dafür zu entschädigen.

Die Anzahl der WR richtet sich nach den teilnehmenden Turner/innen am entsprechenden Wettkampf:

|                |      |
|----------------|------|
| 5-14 Turnende  | 1 WR |
| 15-24 Turnende | 2 WR |
| 25-34 Turnende | 3 WR |
| ab 35 Turnende | 4 WR |

Ab K5 müssen WR mit Ausbildung Brevet 2 gestellt werden.

3. Die Anzahl der zu stellenden WR kann vom Organisator in der Ausschreibung angepasst werden.

4. Vereine, die weniger als die geforderte Anzahl WR stellen, können entweder lediglich mit der max. Anzahl Turner/innen starten oder es wird pro fehlender WR CHF 100.- in Form eines Haftgeldabzuges in Rechnung gestellt. Die Entscheidung obliegt der Wettkampfleitung in Absprache mit dem Ressort Getu.

5. Die Teilnahme als WR und als Turner/in in der gleichen Kategorie ist nicht möglich.

6. Vereine, welche neu in das Wettkampfgeschehen eingreifen, sind die ersten zwei Jahre von diesem Wertungsrichterobligatorium befreit.

7. Die namentliche Meldung der brevetierten WR hat mit der Anmeldung der Turner/innen zu erfolgen.

8. Sind mehr WR als nötig gemeldet, entscheidet die Wettkampfleitung über deren Einsatz.

9. Das Ressort Geräteturnen teilt die gemeldeten WR ein und bietet diese mindestens zwei Wochen vor dem Wettkampf persönlich auf.

10. Ist der aufgebotene WR verhindert, muss er **selbstständig** für einen gleichwertigen Ersatz sorgen und dies der Wettkampfleitung umgehend mitteilen.